

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

65. Stück, 18.11.1913

Gesetzblatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

XXXVIII. Band. (Ausgegeben den 18. Novbr. 1913.) 65. Stück.

Inhalt:

- N^o 146. Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz und des Ministeriums des Innern vom 31. Oktober 1913, betreffend die Sparkasse der Gemeinde Westerstede.
- N^o 147. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 6. November 1913, betreffend Vereinbarung der Bundesregierungen über die Anerkennung von Reisezeugnissen der deutschen Schulen in Antwerpen, Brüssel, Bukarest und Konstantinopel.
- N^o 148. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 11. November 1913, betreffend die Ausführung des Reichsstempelgesetzes und der dazu vom Bundesrat erlassenen Ausführungsbestimmungen.

N^o 146.

Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz und des Ministeriums des Innern, betreffend die Sparkasse der Gemeinde Westerstede.
Oldenburg, den 31. Oktober 1913.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog hat geruht, der Sparkasse der Gemeinde Westerstede in Westerstede, die am 1. November 1913 eröffnet wird, auf Grund des Statuts der Gemeinde Westerstede vom 5. Juni 1913 die Rechtsfähigkeit zu verleihen.

Sodann wird die Sparkasse der Gemeinde Westerstede auf Grund des § 1807 Abs. 1 Ziffer 5 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und des § 23 des Gesetzes vom 15. Mai 1899



zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs zur Anlegung von Mündelgeld für geeignet erklärt.

Oldenburg, den 31. Oktober 1913.

Ministerium der Justiz.
Ruhstrat.

Ministerium des Innern.
In Vertretung:
Ruhstrat.

Dugend.

N^o. 147.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Vereinbarung der Bundesregierungen über die Anerkennung von Reisezeugnissen der deutschen Schulen in Antwerpen, Brüssel, Bukarest und Konstantinopel.

Oldenburg, den 6. November 1913.

Nachstehende Vereinbarung über die Anerkennung von Reisezeugnissen der deutschen Schulen in Antwerpen, Brüssel, Bukarest und Konstantinopel wird hiermit bekannt gemacht.

Oldenburg, den 6. November 1913.

Ministerium der Kirchen und Schulen.
Ruhstrat.

Lohse.

Vereinbarung

der Bundesregierungen über die Anerkennung von Reisezeugnissen der deutschen Schulen in Antwerpen, Brüssel, Bukarest und Konstantinopel.

Die Bundesregierungen haben übereinstimmend beschlossen, für die Anerkennung der Reisezeugnisse, welche Reichsangehörige an den deutschen Schulen in Antwerpen, Brüssel, Bukarest und Konstantinopel nach Abschluß des Lehrganges erwerben, fortan nachstehende Grundsätze zu befolgen.

1. Die Anerkennung der Reisezeugnisse erstreckt sich auf die bezeichneten Schulen, solange sie folgende Bedingungen erfüllen:

- a) Die gesamte Lehrdauer beträgt mindestens neun Jahre; die Aufnahme in die unterste Klasse erfolgt in der Regel nicht vor der Vollendung des neunten Lebensjahrs.
- b) Allgemein verbindliche Lehrfächer sind in der obersten Klasse Deutsch, Französisch, Englisch, Geschichte, Geographie, Mathematik, Physik, Chemie und Zeichnen, in Brüssel außerdem Lateinisch; in Bukarest kann an die Stelle des Englischen das Rumänische treten.
- c) Für die am Schlusse des ganzen Lehrganges in den einzelnen allgemein verbindlichen Lehrfächern zu erfüllenden Zielforderungen gelten als Mindestmaß im wesentlichen die aus den preussischen Lehrplänen für die höheren Schulen von 1901 sich ergebenden Lehrziele.
- d) Der Unterricht wird, mit Ausnahme unvermeidlicher, vorübergehender Vertretungen und eines Teiles des fremdsprachlichen Unterrichts, nur von Lehrern erteilt, welche die wissenschaftliche und praktische Befähigung für die ihnen gestellte Lehraufgabe in einem Bundesstaat ordnungsmäßig erworben haben. Diese Bestimmung bezieht sich nicht auf vereinzelte Lehrkräfte, die bereits angestellt sind und die erwähnte Befähigung nicht in vollem Umfang besitzen; auch kann der Reichskanzler in besonderen Fällen aus Zweckmäßigkeitsgründen Ausnahmen zulassen.
- e) Die Wahl des Direktors bedarf der Zustimmung des Reichskanzlers. Auch kann der Reichskanzler jederzeit eine Besichtigung der Schulen durch einen Reichskommissar vornehmen lassen.

2. Ein Schüler, der vorher eine höhere Schule in Deutschland besucht hat, darf nur auf Grund eines Entlassungszeugnisses dieser Schule und nur in die Klasse oder Abteilung, für die er nach dem Zeugnis reif ist, aufgenommen werden.

Der Wechsel darf dem Schüler hinsichtlich der ord-

nungsmäßigen Lehrdauer keinen Zeitgewinn einbringen. Eine Ausnahme von dieser Regel ist nur dann zulässig, wenn Schüler infolge dienstlicher Versetzung des Vaters oder aus ähnlichen wichtigen Gründen aus einem Gebiete des Deutschen Reichs mit Osterbeginn des Schuljahres in die bezeichneten Schulen, deren Schuljahr im Herbst beginnt, übertreten; in derartigen Fällen darf ihnen, um sie vor unverschuldetem Zeitverluste zu bewahren, bei der aufnehmenden Schule auf Grund des Ergebnisses einer mit ihnen zu veranstaltenden Prüfung die Einweisung in die nächst höhere Klasse zugebilligt werden.

3. Die Erlangung des Reifezeugnisses am Schlusse des ganzen Lehrganges ist bedingt durch das Bestehen der Reifeprüfung. Für diese gelten folgende grundsätzliche Bestimmungen:

a) Die Reifeprüfung wird nach Maßgabe einer durch den Reichskanzler genehmigten Prüfungsordnung von einer Kommission vorgenommen, die aus einem Reichskommissar als Vorsitzendem, dem Direktor der Schule und den in der obersten Klasse in den Prüfungsfächern unterrichtenden Lehrern besteht. Der Direktor darf zum Reichskommissar nicht bestellt werden.

Ein Vertreter der zuständigen Kaiserlichen diplomatischen oder Konsularbehörde und ein Vertreter des Schulvorstandes können der Prüfungskommission als stimmberechtigte Mitglieder angehören.

b) Der Reifeprüfung dürfen sich die Schüler nicht früher als gegen den Schluß des zweiten Halbjahrs ihrer Zugehörigkeit zum obersten Jahreskurs unterziehen.

Die Zulassung zur Reifeprüfung erfolgt auf Grund des Urteils der zur Prüfungskommission gehörenden Mitglieder des Lehrkörpers der Anstalt durch den Reichskommissar, der auch über etwaige Gesuche um Befreiung von einer der Zulassungsbedingungen zu entscheiden hat.

c) Gegenstände der Reifeprüfung sind: Deutsch, Französisch, Englisch, Geschichte, Geographie, Mathematik, Physik und Chemie, in Brüssel außerdem Lateinisch; in Bukarest kann an die Stelle des Englischen das Rumänische treten.

Die übrigen Lehrgegenstände sind nicht notwendig auch Gegenstände der Prüfung.

d) Die Reifeprüfung zerfällt in einen schriftlichen und einen mündlichen Teil. Befreiungen von der mündlichen Prüfung finden nicht statt; doch ist der Reichskommissar befugt, die Prüfung in dem einen oder anderen Fache bei einzelnen Schülern abzukürzen oder ganz wegfällen zu lassen.

Die schriftliche Prüfung findet unter beständiger Aufsicht deutscher Lehrer statt und erstreckt sich auf Deutsch, Französisch, Englisch und Mathematik, in Brüssel außerdem auf Lateinisch; in Bukarest kann an die Stelle des Englischen das Rumänische treten.

e) Den Maßstab für die Zuerkennung des Reisezeugnisses bilden die unter 1c bezeichneten Zielforderungen. Dabei ist ausnahmsweise ein Ausgleich zulässig, indem das Zurückbleiben in einem Gegenstande durch desto befriedigendere Leistungen in einem anderen gedeckt wird. In dem Gegenstande, für den der Ausgleich zugelassen wird, dürfen jedoch die Leistungen keinesfalls unter das Maß hinabgehen, das für die Versetzung in die zweitoberste Jahressklasse erfordert wird. Nicht zulässig ist es, bei dem Beschluß über die Zuerkennung des Reisezeugnisses den von dem Prüfling gewählten Beruf zu berücksichtigen.

f) Bei der schließlichen Beratung über die Gewährung oder Versagung des Reisezeugnisses sind sämtliche Mitglieder der Prüfungskommission stimmberechtigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Reichskommissar, dem auch das Recht des Einspruchs gegen den Beschluß der

Prüfungskommission zusteht; macht er von diesem Rechte Gebrauch, so entscheidet der Reichskanzler.

g) Das Reisezeugnis muß an hervortretender Stelle die Bezeichnung der Schule enthalten, an der es ausgestellt ist, und leicht erkennbar machen, daß es ein Zeugnis der Reise ist. Im Eingang ist der vollständige Name des Prüflings, sein Geburtstag und -ort, seine Staatsangehörigkeit, seine Religion oder Konfession und der Stand und Wohnort des Vaters anzugeben, ebenso die Dauer seines Aufenthalts auf der Anstalt überhaupt und in der obersten Klasse insbesondere; ist er erst in diese eingetreten, so sind entsprechende Angaben auch betreffs der Schule zu machen, der er früher angehörte. Der Inhalt des Zeugnisses bezieht sich nicht bloß auf das Ergebnis der Prüfung; vielmehr ist in den gesondert aufzuführenden Lehrgegenständen auch der im Unterricht erlangte Grad des Wissens und der Fertigkeiten zu berücksichtigen. Werden die Urteile in Zahlen ausgedrückt, so ist deren Bedeutung auf dem Zeugnis anzugeben. Im übrigen vgl. auch Nr. 5.

h) Die Prüfungsarbeiten und -verhandlungen können von dem Reichskanzler jederzeit eingefordert und der Unterrichtsverwaltung eines Bundesstaats zur Begutachtung vorgelegt werden.

4. Das Reisezeugnis, das ein Reichsangehöriger an einer der oben bezeichneten Schulen erworben hat, gewährt ihm in dem Bundesstaate, dem er angehört, alle Berechtigungen, die dem Reisezeugnis einer gleichartigen Schule dieses Staates verliehen sind; in jedem anderen Bundesstaate finden auf dieses Reisezeugnis die Grundsätze der „vereinbarung der Bundesregierungen über die gegenseitige Anerkennung der Reisezeugnisse“ vom Jahre 1909 mit der Maßgabe Anwendung, daß es als Reisezeugnis einer gleichartigen Schule des Bundesstaats, dem der Zeugnisinhaber angehört, zu behandeln ist. Vgl. jedoch die Einschränkung unter Nr. 5.

Im Sinne dieser Bestimmungen sind die Schulen in Antwerpen, Bukarest und Konstantinopel als Oberrealschulen, die Schule in Brüssel als Realgymnasium anzusehen.

5. Für Schüler aus dem Deutschen Reiche, die auf den Besuch der bezeichneten Schulen nicht durch den jeweiligen Wohnort ihrer Eltern oder deren Stellvertreter angewiesen sind, hat das dort erworbene Reisezeugnis die unter Nr. 4 bezeichnete Wirkung nur dann, wenn dem Prüfling von der Unterrichtsverwaltung des Bundesstaats, dem er angehört, die Erlaubnis zum Besuche der Schule vor dem Eintritt erteilt worden ist. Ein Vermerk hierüber ist in das Reisezeugnis aufzunehmen (vgl. Nr. 3g).

N^o. 148.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Ausführung des Reichsstempelgesetzes und der dazu vom Bundesrat erlassenen Ausführungsbestimmungen.

Oldenburg, den 11. November 1913.

Zur Ausführung des Reichsstempelgesetzes vom 3. Juli 1913 und der dazu vom Bundesrat erlassenen Ausführungsbestimmungen vom 15. September 1913 wird unter Aufhebung der Bekanntmachungen des Staatsministeriums vom 28. Oktober 1912

(Gesetzblatt Band XXXVIII Seite 265 ff.)

hiermit folgendes bestimmt:

Die Verwaltung der Reichsstempelabgaben im Herzogtum Oldenburg mit Ausschluß des Bezirks des vormaligen Amtes Landwührden (Gemeinde Dedesdorf) ist der hiesigen Zoll- und Steuerverwaltung übertragen.

Der Bezirk des vormaligen Amtes Landwührden ist in dieser Beziehung der Königlich Preussischen Zoll- und Steuerverwaltung unterstellt.



Die Zuständigkeit der oldenburgischen Zoll- und Steuerstellen wird folgenderweise festgestellt:

Zu §§ 1 und 2 der Ausführungsbestimmungen.

1. Zur Festsetzung und Erhebung der Reichsstempelabgaben von Gesellschaftsverträgen (Tarifn. I A); Renten- und Schuldverschreibungen (Tarifnummer 2a und 3); in- und ausländischen Gewinnanteilschein- und Zinsbogen (Tarifnummer 3 A und Befreiung hierzu); von Schecks und ihnen gleichgestellten Quittungen (Tarifnummer 10) und, soweit eine Abstempelung in Frage kommt, zu deren Abstempelung, ist für den Bereich des Herzogtums nur das Hauptsteueramt Oldenburg zuständig.

Zur Erhebung der Abgabe und Abstempelung von Lotterielosen und Personenfahrfarten sind befugt: das Hauptsteueramt Oldenburg und die Hauptzollämter Brake und Barel.

Ferner sind diese 3 Hauptämter und die sämtlichen Nebenzollämter I. Klasse und die Steuerämter des Herzogtums ermächtigt, die Abgabe für Vergütungen (Tarifnummer 9) und für Versicherungen (Tarifnummer 12) festzusetzen und zu erheben.

Für die Abstempelung ausländischer Wertpapiere sowie inländischer und ausländischer Genußscheine ist keine der hiesigen Zoll- oder Steuerstellen zuständig.

Der Firma Ad. Vittmann zu Oldenburg ist im Einverständnis mit dem Herrn Reichskanzler widerruflich die Erlaubnis erteilt, die bei ihr gedruckten Vordrucke zu Schecks und den ihnen gleichgestellten Quittungen auf Antrag und Kosten des Steuerpflichtigen mit dem Reichsstempel zu versehen.

2. Zu dem Verkaufe von Schlußnoten-, Frachtturkunden-, Personenfahrfarten- und Scheckstempelmarken, sowie von gestempelten Vordruckten zu Schlußnoten sind die drei Hauptämter Oldenburg, Brake und Barel unbeschränkt befugt.

Ferner sind beauftragt mit dem Verkaufe von Schlußnotenstempelmarken und gestempelten Vordrucken zu Schlußnoten:

das Nebenzollamt I Nordenham von Stücken bis zu 20 *M* einschließlich,

das Nebenzollamt I Esfleth, sowie die Steuerämter Zever, Delmenhorst und Lohne von Stücken bis zu 6 *M* einschließlich,

das Steueramt Cloppenburg unter Beschränkung auf die Stempelmarken von 5, 10, 20, 30, 40, 50, 60, 80, 90 Pfg., 1, 2 und 3 *M* und auf die Vordrucke von 20 und 30 Pfg.,

die übrigen Steuerämter unter Beschränkung auf die Stempelmarken von 5, 10, 30 und 60 Pfg. und auf die Vordrucke von 20 und 30 Pfg.

Bei sämtlichen vorerwähnten Amtsstellen werden auch ungestempelte Vordrucke zu Schlußnoten gegen Erstattung der Herstellungskosten abgegeben.

Frachtkunden- und Scheckstempelzeichen werden außer von den Hauptämtern von sämtlichen Nebenzollämtern I. und II. Klasse und Steuerämtern des Herzogtums verkauft, Personalfahrkartenstempelzeichen dagegen neben den Hauptämtern von den Nebenzollämtern Nordenham, Esfleth und Fedderwardersiel.

Zur Erteilung von Erlaubniskarten für inländische Kraftfahrzeuge sind ermächtigt die Hauptämter Oldenburg, Brake und Barel, die Steuerämter Westerstede, Delmenhorst, Wildeshausen, Lohne, Cloppenburg und Zever, sowie die Nebenzollämter I Esfleth und Nordenham.

Zur Erteilung von Erlaubniskarten für ausländische Kraftfahrzeuge sind nur die Grenzzollämter des Herzogtums zuständig.

Zu § 3 der Ausführungsbestimmungen.

3. Die in Tarifr. IA bezeichnete Abgabe ist durch bare Einzahlung zu entrichten. Es sind jedoch nach § 3 Abs. 1 Reichsstempelgesetz Abgaben nur für Verträge solcher

Gesellschaften zu vereinnahmen, die in Oldenburg ihren Sitz haben.

Zu § 4 und 5 der Ausführungsbestimmungen.

4. Die nach Tarifnummer I A an eine oldenburgische Steuerstelle zu entrichtende Abgabe ist durch das Hauptsteueramt Oldenburg als Feststellungsbehörde festzusetzen. Zur Erhebung dieser Abgabe ist nur das genannte Hauptsteueramt zuständig.

Das Hauptsteueramt Oldenburg hat, sobald es von den Behörden oder Beamten (Notare) die Abschrift der Urkunde erhalten hat, ungesäumt die Abgabe zu berechnen und den Zahlungspflichtigen unter Mitteilung der Steuerberechnung aufzufordern, die Abgabe innerhalb der festgesetzten Frist an das Hauptsteueramt zu entrichten. Die Zahlungsfrist ist in der Regel auf eine Woche zu bemessen. Eine Verkürzung der im § 1 Abs. 1 Reichsstempelgesetz gewährten Frist ist jedoch nicht zulässig.

Haben Behörden und Beamte (Notare) ausnahmsweise gemäß § 4 Abs. 3 die Abgabe selbst festgesetzt und erhoben, so haben sie dieselbe an das Hauptsteueramt Oldenburg abzuführen. Erachtet das Hauptsteueramt die erhobene Abgabe nicht für ausreichend, so hat es wegen der Einziehung des Fehlbetrages das Weitere zu veranlassen.

Ist die Rechtswirksamkeit eines Rechtsgeschäfts von der Genehmigung oder dem Beitritt einer Behörde abhängig, so hat die Behörde, durch deren Genehmigung oder Beitritt die Urkunde rechtswirksam geworden ist, dem Hauptsteueramt Oldenburg Abschrift der Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde zu übersenden.

Ist die Rechtswirksamkeit eines Rechtsgeschäfts von der Genehmigung oder dem Beitritt eines Dritten oder von der Genehmigung eines Gesellschaftsorgans abhängig, so haben diejenigen Behörden oder Beamten die Abschrift zu übersenden, von denen die Genehmigung oder der Beitritt beurkundet ist.

Wird die Genehmigung oder der Beitritt von einer außeroldenburgischen Behörde oder einem außeroldenburgischen Beamten beurkundet, so hat dasjenige Amtsgericht die Abschrift zu übersenden, in dessen Bezirk das beurkundete Geschäft zu erfüllen ist.

Zu § 6 der Ausführungsbestimmungen.

5. Die Behörden und Beamten sind verpflichtet, dem mit Feststellung und Erhebung der Stempelabgabe beauftragten Hauptsteueramt Oldenburg auf Ersuchen über die für die Festsetzung der Stempelabgabe in Betracht kommenden tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse Auskunft zu erteilen, ihm erforderlichenfalls Einsicht in die Akten zu gewähren und von etwa in Betracht kommenden Schriftstücken Abschriften mitzuteilen.

Zu § 8 der Ausführungsbestimmungen.

6. Bei der Wertermittelung ist nach den für die Wertermittelung in Landesstempelsachen gegebenen Vorschriften zu verfahren. Der Wert dauernder Nutzungen oder Leistungen bestimmt sich jedoch nach den Vorschriften des Reichserbschaftssteuergesetzes (§ 5 Abs. 2 R.St.G.).

Zu § 12 der Ausführungsbestimmungen.

7. Die Benachrichtigungen nach § 6 des Gesetzes haben durch Mitteilung eines Auszugs aus dem Handels- bzw. Genossenschaftsregister an das Hauptsteueramt Oldenburg zu erfolgen.

Die Amtsgerichte haben über die erfolgte Benachrichtigung im Handels- bzw. Genossenschaftsregister einen Vermerk zu machen.

Zu § 16 der Ausführungsbestimmungen.

8. Anträge auf Erstattung der Stempelabgabe gemäß § 1 Abs. 1 des Gesetzes und § 16 der Ausführungsbestimmungen sind an die Zolldirektion zu Oldenburg zu richten.

Zu § 42 Abs. 2 und 3 Ausführungsbestimmungen.
9. Die Entscheidung darüber, ob die Voraussetzung des § 42 Abs. 2 vorliegt, wird von Fall zu Fall getroffen werden.

Bemerkt wird, daß die Vergünstigung auch solchen Kreditanstalten zuzugestehen ist, die ihre Darlehen in barem Gelde gewähren, jedoch durch ihre Einrichtung zur allmählichen Ausgabe von Schuldverschreibungen genötigt sind.

Zu § 88 Ausführungsbestimmungen.
10. Auf Antrag des Unternehmers kann die Abgabe von inländischen Lotterielosen auf längstens 6 Monate gestundet werden. Die Stundung ist keinesfalls weiter als bis vier Wochen vor der Ziehung oder Auspielung auszudehnen.

Die Stundung erfolgt ebenso wie die der Zölle usw. auf Rechnung der Reichskasse, aber auf Gefahr der oldenburgischen Staatskasse.

Zu § 107 Ausführungsbestimmungen.
11. Die von der Abrechnungsstelle der Großherzoglichen Eisenbahnverwaltung aufzustellenden Abrechnungsnachweisungen sind spätestens am Schlusse des auf den Abrechnungsmonat folgenden vierten Monats den zur Einziehung der Steuerbeträge bestimmten Steuerstellen vorzulegen.

Zu § 113 Ausführungsbestimmungen.
12. Dem Vorstande der Cloppenburg Kleinbahn, der Betriebsleitung der Butjadinger Bahn, der Kleinbahn Delmenhorst-Harpstedt und der Firma „Weserfähre“ in Geestemünde, Pächterin der Dampferverbindung Geestemünde-Blexen-Nordenham, ist es gestattet, die Personenzahlungsfahrtsteuer im Wege des für Reichs- und Staatsanstalten vorgeschriebenen Abrechnungsverfahrens zu entrichten.

Als Abrechnungsstelle ist für die Cloppenburg-
Kleinbahn und für die Kleinbahn Delmenhorst-Harpstedt das
Hauptsteueramt Oldenburg, für die beiden anderen ge-
nannten Gesellschaften das Nebenzollamt I Nordenham
bestimmt.

Die im Abrechnungsverfahren von dem Norddeutschen
Kloyd in Bremen und der Bremisch-Hannoverschen Klein-
bahn daselbst für Rechnung Oldenburgs erhobene Fahr-
kartensteuer wird vom Hauptzollamt Kaiserstraße in Bremen
endgültig vereinnahmt. Der Oldenburg zustehende Ver-
waltungskostenbeitrag von 2 v. H. wird am Jahreschluß
von der Oberzolldirektion Bremen berechnet und der hiesigen
Zolldirektion mitgeteilt.

Die Zulassung vorbenannter Privatgesellschaften zum
Abrechnungsverfahren ist unter Vorbehalt jederzeitigen
Widerrufs und unter Maßgabe der im § 113 der Aus-
führungsbestimmungen aufgeführten Bedingungen erteilt.
Ausnahmen hiervon sind bis jetzt nicht zugelassen.

Zu § 121 Ausführungsbestimmungen.

13. Bezüglich der zur Erteilung von Erlaubnis-
karten zuständigen Steuerstelle wird auf Ziffer 2 verwiesen.

Zu § 124 Ausführungsbestimmungen.

14. Die für die Anmeldung des Kraftfahrzeugs ge-
setzte Frist wird nicht abgeändert.

Zu § 135 Ausführungsbestimmungen.

15. Die für die Erneuerung der Erlaubnis-
karten bei Ablauf der Gültigkeitsdauer festgesetzte Frist wird nicht ab-
geändert.

Zu § 152 Ausführungsbestimmungen.

16. Bezüglich der Zuständigkeit der Steuerstellen
vergl. Ziffer 1.

Zu § 157 Abs. 2 Ausführungsbestimmungen.

17. Die Großherzoglichen Amtsgerichte haben am
Schluß des Kalenderjahres dem zuständigen Haupt-Zoll-

bezw. Steueramt auf Grund des Handelsregisters diejenigen Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Gesellschaften mit beschränkter Haftung mitzuteilen, die im Hebebezirke der Ämter ihren Sitz haben. Für die Folge haben dann die Amtsgerichte am Schlusse eines jeden Kalenderjahres dem betreffenden Haupt-Zoll- bezw. Steueramte die vorgekommenen Veränderungen der eingetragenen Gesellschaften zur Kenntnis zu bringen.

Die erforderlichen näheren Bestimmungen über die Weiterverwendung dieser Mitteilungen seitens der Zoll- und Steuerstellen bleiben der Zolldirektion überlassen.

Zu § 165 Ausführungsbestimmungen.

18. Die Steuerpflicht wird erfüllt durch Verwendung von Stempelmarken und bei Abgabebeträgen von mehr als 1000 *M* durch Verwendung von Stempelbogen.

Eine Ausnahme hiervon findet nur statt für die auf dem Sprechtage in Debesdorf von dem Amtsgericht Brake beurkundeten Grundstücksübertragungen. Hierfür ist die Abgabe in bar zu erheben und bis zum 10. des folgenden Monats unter Beifügung der vorgeschriebenen Nachweisungen an das Hauptzollamt zu Geestemünde abzuliefern.

Zu § 166 Ausführungsbestimmungen.

19. Die Stempelmarken werden durch die Hauptämter, die Nebenzollämter I. Klasse Nordenham und Elsfleth und die sämtlichen Steuerämter des Herzogtums verkauft.

Stempelbogen werden dagegen nur von den Hauptämtern, dem Nebenzollamt I. Klasse Nordenham und dem Steueramt Delmenhorst zum Verkaufe vorrätig gehalten.

Außerdem werden bei sämtlichen Amtsgerichten des Herzogtums Verkaufsstellen für Stempelmarken eingerichtet. Mit dem Verkaufe werden Gerichtsaktuare beauftragt gegen Gewährung einer Vergütung.

Die Vergütung ist aus der Zolkasse am Schlusse des Etatsjahres zu zahlen und unter Titel 15 b des Etats der Zoll- und Steuerverwaltung zu verrechnen.

Den betreffenden Gerichtsaktuaren wird erstmalig vom Hauptsteueramt Oldenburg, das der Reichsdruckerei als die zum unmittelbaren Bezuge der Stempelzeichen berechnete Amtsstelle bezeichnet ist, ein Markenvorrath ohne Bezahlung gegen Empfangsbcheinigung überwiesen. Das Hauptsteueramt bringt diese Marken in seinem Stempelzeichenbuche nicht in Abgang; die Empfangsbcheinigung gilt als Bestand.

Den weiteren Markenbedarf haben die Verwalter der gerichtlichen Verkaufsstellen von der am Orte befindlichen oder der nächstgelegenen oldenburgischen Vertriebsstelle für Stempelmarken zu beziehen und mit dem jeweils vorhandenen Barbestand zu begleichen.

Die Marken können nach Bedürfnis bezogen werden, indessen muß am 25. jedes Monats der ganze dann vorhandene Barbestand bei der Lieferstelle gegen Entnahme neuer Marken eingezahlt werden. Die genaue Einhaltung dieses Termins ist unerläßlich. Wenn der 25. ein Sonntag oder Festtag ist, hat die Einzahlung des Barbestandes am vorhergehenden Werktag zu erfolgen.

Über den erstmalig gelieferten Markenvorrath sowie den Zu- und Abgang an Stempelmarken hat der mit dem Verkauf beauftragte Gerichtsaktuar eine vierteljährlich, und zwar am 25. März, 25. Juni, 25. September und 25. Dezember abzuschließende Nachweisung nach mitgetheiltem Muster zu führen, in die jede Markenlieferung sofort nach Eingang einzutragen ist, während die verkauften Stücke mit ihrem Wert jedesmal am Schlusse eines Rechnungsmonats, laufend vom 26. eines bis zum 25. des folgenden Kalendermonats, abzusetzen sind.

Für jeden Rechnungsmonat muß die nachgewiesene Einnahme mit der Gesamtsumme der in dem gleichen Rechnungsmonat bei der Markenlieferstelle eingezahlten Beträge übereinstimmen. Die Nachweisung ist nach Ablauf des Rechnungsvierteljahrs, für welches sie gilt, der Zolldirektion

in Oldenburg einzusenden. Der am 25. März abzuschließenden Nachweisung ist eine Rechnung über die dem Verwalter der Markenverkaufsstelle für das abgelaufene Rechnungsjahr zustehende Vergütung beizufügen. Etwaige durch die Einsendung der Nachweisungen sowie durch Bestellung von Stempelmarken und Übersendung des zur Bezahlung der Marken dienenden Geldes entstehenden Kosten sind aus der Geschäftskasse der Amtsgerichte zu bestreiten.

Zu §§ 167 und 168 Ausführungsbestimmungen.

20. In Fällen, in denen Stempelbogen zur Verwendung kommen müssen, ist bei der Beurkundung der Rechtsgeschäfte der Stempelbetrag in bar zu heben und von dem Verwalter der Markenverkaufsstelle ohne Verzug der zur Ausfertigung von Stempelbogen zuständigen, am Orte befindlichen oder nächstgelegenen oldenburgischen Zoll- oder Steuerstelle mit dem schriftlichen Antrage auf Ausfertigung eines Stempelbogens zu übersenden. Nach Eingang ist der Stempelbogen gemäß der Vorschrift in § 171 der Ausführungsbestimmungen zu verwenden.

Die durch Übersendung des Stempelbogens und die dem Verwalter der Markenverkaufsstelle durch Bestellung des Stempelbogens und Einsendung des Wertbetrages an die Ausfertigungsstelle entstehenden Kosten fallen dem zur Reichsabgabe Verpflichteten zur Last.

Zu § 179 Ausführungsbestimmungen.

21. In den Fällen, in denen die Versteuerung nach dem Werte des Gegenstandes zu erfolgen hat, finden die für die Landesstempelabgabe geltenden Vorschriften auch hinsichtlich der Reichsabgabe Anwendung.

Zu § 181 Ausführungsbestimmungen.

22. In den Fällen, in denen eine Urkunde erst durch die Genehmigung oder den Beitritt einer Behörde rechtswirksam wird, hat diese Behörde den Stempel zu verwenden, sofern nicht das Ministerium eine andere Stelle mit der Stempelverwendung besonders beauftragt.

Ist die Rechtswirksamkeit eines Rechtsgeschäfts von der Genehmigung oder dem Beitritt eines Dritten abhängig, so liegt die Stempelverwendung denjenigen Behörden oder Beamten ob, welche die Genehmigung oder den Beitritt beurkunden. Beurkundet eine ausländische Behörde oder ein ausländischer Beamter die Genehmigung, so ist die Besteuerung durch dasjenige Amtsgericht zu bewirken, in dessen Bezirk das beurkundete Geschäft zu erfüllen ist. Dem betreffenden Amtsgerichte sind die Urkunden vorzulegen.

Zu § 185 Ausführungsbestimmungen.

23. Über Anträge auf Erstattung von Abgaben nach §§ 182 und 183 der Ausführungsbestimmungen, die vom Grundbuchamte erhoben sind, entscheidet der Präsident des Landgerichts. Gegen dessen Entscheidung findet die Beschwerde im Dienstaufsichtswege statt.

Wird eine Erstattung erforderlich, so hat sie auf Anweisung der Großherzoglichen Zolldirektion in Oldenburg durch die Zollstellen zu geschehen. Die Erstattung erfolgt nach Maßgabe der von der zuständigen Stelle getroffenen Entscheidung auf Grund schriftlichen Ersuchens des zuständigen Richters an die Großherzogliche Zolldirektion.

Zu § 199 Ausführungsbestimmungen.

24. Die Steuerstelle hat zur Feststellung des Gesamtstempelbetrages die Richtigkeit der Aufrechnung in Spalte 8 des Versicherungstempelbuchs zu prüfen.

Die Nachprüfung der einzelnen Eintragungen kann auf Stichproben beschränkt werden. Auf der als Belag zum Anmeldebuche zu nehmenden Nachweisung (Muster 35) ist ersichtlich zu machen, in welchem Umfange der Stempelansatz nachgeprüft ist.

Zu § 200 Ausführungsbestimmungen.

25. Die Entscheidung über Anträge aus § 200 Abs. 1 wird der Zolldirektion übertragen.

Zu § 201 Ausführungsbestimmungen.

26. Anträge auf Zulassung zum Abrechnungsverfahren sind bei der Zolldirektion anzubringen. Den Anträgen ist Abschrift des Musters zu den Geschäftsbüchern usw. beizufügen, in denen das Stempelaufkommen nachgewiesen werden soll.

Die Abschlagszahlungen sind schriftlich nach dem beiliegenden Muster anzumelden. Die Anmeldung ist in zwei Ausfertigungen einzureichen, von denen die eine mit Empfangsbestätigung versehen zurückzugeben, die andere als Belag zum Anmeldungsbuch zu nehmen ist. Diese Bestimmungen finden auch auf die endgiltige Abrechnung Anwendung.

Wird auf Grund des § 201 Abs. 3 die Anrechnung des nach der endgiltigen Abrechnung zuviel gezahlten Betrages beantragt, so ist der Belag über die endgiltige Abrechnung dem Belag über die Abschlagszahlung beizufügen. Ist die endgiltige Abrechnung in demselben Vierteljahr erfolgt, so genügt ein Hinweis auf die Nummer des Anmeldungsbuches.

Zu § 202 Ausführungsbestimmungen.

27. Bevollmächtigte, die nach der Mitteilung der Zolldirektion (§ 194 Abs. 2) Versicherungstempelbücher nicht führen, sind in die Liste nicht aufzunehmen.

Die Steuerstellen haben sich durch Einsicht der Adressbücher und auf sonst geeignete Weise von den in ihrem Bezirk bestehenden Versicherungsunternehmungen und deren Bevollmächtigten Kenntnis zu verschaffen.

Zu § 207 Ausführungsbestimmungen.

28. Über Anträge auf Erstattung entscheidet die Zolldirektion. Die ablehnende Entscheidung ist mit Gründen zu versehen.

Zu § 209 Ausführungsbestimmungen.

29. Der Umtausch unbeschädigter Reichstempelmarken und amtlich gestempelter Vordrucke kann nur bei den drei Hauptämtern erfolgen.

Außerdem sind die mit dem Verkaufe von Grundstücksstempelmarken beauftragten Gerichtsaktuare ermächtigt, auf Antrag unbeschädigte und verdorbene Marken nach Maßgabe der Vorschriften in den §§ 209 und 210 der Ausführungsbestimmungen umzutauschen. Verdorbene Marken sind von ihnen bei der Stelle, von welcher sie die Marken beziehen, gegen Ersatzstücke einzutauschen.

Zu § 210 Ziffer 4 Ausführungsbestimmungen.

30. Wird im Einzelfalle der Ersatz für zwanzig oder mehr verdorbene gestempelte Schlußnotenvordrucke verlangt, so ist der Betrag der Herstellungskosten nach dem Satze von 2,75 *M* für 100 Stück zu erheben und im Zolleinnehmebuch als „Zettelgeld“ für oldenburgische Rechnung zu vereinnahmen.

Zu §§ 216, 217, 218 Ausführungsbestimmungen.

31. Die Prüfung des Reichsstempelwesens liegt den Stempelprüfungsbeamten ob. Es werden bestimmt

- a) zur Prüfung der Abgabentrachtung nach Tarifnummer 1, 2, 3, 9 u. 11 der mit der Prüfung der Landesstempelabgabe beauftragte Beamte;
- b) zur Prüfung der Abgabentrachtung nach Tarifnummer 4 und 10 das Mitglied der Zolldirektion und zu seinem Vertreter der Hilfsarbeiter der Zolldirektion;
- c) zur Prüfung der Abgabentrachtung nach Tarifnummer 5, 6, 7 und 12 die Bezirksoberkontrollen als besondere Prüfungsbeamte. Diesen wird auch die Überwachung der Abgabentrachtung nach Tarifnummer 10 bei denjenigen Stellen übertragen, bei denen sonstige reichsstempelpflichtige Geschäfte nicht vorzukommen pflegen.

Ob und inwieweit den Prüfungsbeamten andere geeignete Beamte zur Unterstützung beigegeben werden, darüber wird von Fall zu Fall Entscheidung getroffen werden.

Ausgenommen von den Obliegenheiten des Reichsstempelprüfungsbeamten ist die Prüfung der Entrichtung des Personenfahrtstempels und des Frachtfurkundenstempels im Eisenbahn- und Dampfschiffahrtsbetriebe des Reichs und der Bundesstaaten. Die Nachprüfung ist in diesem Falle durch Beamte dieser Betriebe vorzunehmen. Die nach § 217 Abs. 3 der Ausführungsbestimmungen vorgeschriebene Prüfung hat jedoch durch den vorstehend unter b bezeichneten Beamten zu erfolgen.

Zu § 223 Abs. 3 Ausführungsbestimmungen.

32. Bei den Prüfungen festgestellte Fehlbeträge, die nicht in Stempelzeichen einzufordern sind, sind als Buchfehlbeträge nachzuweisen.

Bei Zuwiderhandlungen gegen das Reichsstempelgesetz oder seine Ausführungsbestimmungen ist nach dem Gesetze für das Herzogtum Oldenburg, betreffend das Strafverfahren im Verwaltungswege usw., vom 4. Januar 1879 zu verfahren.

Zu § 223 Abs. 8 Ausführungsbestimmungen.

33. Der Stempelprüfungsbeamte hat den Antrag auf Einleitung des Strafverfahrens an das zuständige Hauptzollamt bzw. Hauptsteueramt zu richten.

Zu § 227 Ausführungsbestimmungen.

34. Die Einrichtung des Einnahmebuchs hat dem den Ausführungsbestimmungen zum Reichsstempelgesetze beigegebenen Muster zu entsprechen.

Diejenigen Amtsstellen, die nur mit dem Verkaufe von Stempelzeichen beauftragt sind, haben jedoch dieses Einnahmebuch nicht zu führen. Diese Stellen weisen die auf gekommenen Stempelbeträge in einer besonderen Spalte des Zolleinnahmebuchs nach.

Zu § 230 Ausführungsbestimmungen.

35. Das über die Einnahme und Ausgabe an Reichsstempelzeichen zu führende Stempelzeichenbuch behält die bisherige Einrichtung.

Zu § 234 Ausführungsbestimmungen.

36. Das Hauptsteueramt Oldenburg hat die Stempelmarken, die Vordrucke zu Stempelbogen, die gestempelten und ungestempelten Schlußnotenvordrucke und die Vordrucke zu den Erlaubniskarten für Kraftfahrzeuge von der Reichsdruckerei zu beziehen und an die Hauptzollämter und die ihm unterstellten Steuerstellen nach Bedarf abzugeben. Die Nebenzollämter haben ihren Bedarf bei dem vorgesezten Hauptamt zu decken.

Oldenburg, den 11. November 1913.

Ministerium der Finanzen.

Ruhstrat.

Dr. Hillmer.



Eingegangen den ten 19..... Muster zu Ziffer 26.
 Nr. des Anmeldebuchs.
 (Amtsstempelabdruck.)

Anmeldung

d.....
 in
 zur Entrichtung einer Abschlagszahlung auf Ver-
 sicherungstempel für den Monat 19.....

An Versicherungstempel waren zu entrichten nach dem
 Geschäftsumfange

für den gleichen Monat	19	M	ßf.
" " " "	19	"	" *)
" " " "	19	"	" *)

also im Durchschnitt der letzten
 3 Jahre $\frac{1}{3}$ von..... M

D..... unterzeichnete erbiethet sich, für
 den Monat 19..... eine Abschlagszahlung
 von M zu leisten.

....., den ten 19.....

(Firma)

(Unterschrift)

Festsetzung einer Abschlagszahlung und Quittung.

Unter Zugrundelegung des Geschäftsumfanges im gleichen
 Monat der letzten 3 Jahre*)
 des Vorjahres wird die oben angemeldete Ab-
 schlagszahlung festgesetzt auf M, in Worten

Dieser Betrag ist heute eingezahlt und im Reichsstempel-
 Einnahmehuch unter Nr. vereinnehm worden.
, den ten 19.....

(Amtsstempel- Großherzogliches amt.
 abdruck.) (Unterschrift)

*) Nur auszufüllen bei erheblichen Schwankungen des Stempel-
 aufkommens.